

Glaubenskongregation und Theologenkommission heute

Referat für die erste Sitzung der Päpstlichen Theologenkommission

Auf der 1. Sitzung der Päpstlichen Internationalen Theologenkommission am 6. 10. 1969 hielt ich einen Vortrag über die Aufgaben einer solchen Kommission und über aktuelle Themen. Der Vortrag wurde in einem „sub secreto“ gedachten Heft der Glaubenskongregation abgedruckt. Während ich mich an die Bestimmung der Verschwiegenheit hielt, mußte ich bald in „IDOC international“ (vom 1. 12. 1969) und (in Auszügen) in den „Informations Catholiques Internationales“ (vom 15. 12. 1969) den Text meines Vortrags in französischer Übersetzung, die leider nur ungenau meine Gedanken wiedergab, entdecken. Schon vorher gab es über ihn Meldungen in der Presse; Pressevertreter in Rom konnten sich da auch selbst das erwähnte Heft erwerben. Diese Meldungen waren ungenau. Ich habe z. B. nie gefordert, alle früheren Römischen Lehrerkklärungen, die überholt sind, müßten ausdrücklich widerrufen werden. Selbstverständlich gibt dieser Vortrag, wie Kardinal Seper erklärte, meine Ansicht und nicht die Meinung der Theologenkommission wieder. Damit ein authentischer Text vorliegt, möchte ich hier meinen Vortrag in deutscher Übersetzung herausbringen. Der ursprünglich lateinische Text wurde durch meinen Mitarbeiter Dr. Elmar Klinger ins Deutsche übertragen.

An sich ist mir hier nur die Aufgabe gestellt, einiges von dem zu nennen, was von dieser Kommission vor allem und mit besonderer Dringlichkeit zu behandeln wäre. Aber um dieser Aufgabe einer entsprechenden Auswahl von Themen gerecht zu werden, ist einiges im voraus zu bedenken, da die Aufgabe sonst nicht zu lösen ist. Wäre nämlich die Aufmerksamkeit unmittelbar auf die Fragen gerichtet, die jedem „aktuell“ erscheinen, dann könnte niemand sicher wissen, ob er einer wirklich dringlichen Sache nachgeht, oder einem Thema, das heute im Mund aller und morgen schon vergessen ist.

Die Theologenkommission steht in enger Beziehung zur Glaubenskongregation. Diese Beziehung ist ihr unbedingt wesentlich. Denn andernfalls wäre sie nur irgendein beliebiger Kreis von Theologen, der sich mit theologischen Streitfragen beschäftigt. Sie stünde mit unzähligen anderen dieser Art auf derselben Stufe und besäße keine ihr ausschließlich von sich aus zukommende Funktion. Diese enge Beziehung besagt zwar nicht, daß die Theologenkommission keine eigene Aktivität und Spontaneität entwickeln dürfe und nur ein abhängiges Organ sei, dessen Initiative allein von der entsprechenden Anweisung der Kongregation des Papstes abhängt. Im Gegenteil. Denn bloß

durch eigene Spontaneität und Verantwortlichkeit kann die Kommission für die Römische Kongregation eine Hilfe sein. Aber ihre verantwortliche und aktive Mitarbeit muß *ganz* hingeordnet werden auf die Tätigkeit eben dieser Kongregation. Das ist an sich selbstverständlich; denn schon aus der begrenzten Zahl von Mitgliedern der Kommission und daraus, daß der Papst allein die Auswahl getroffen hat, geht hervor, daß dieser Kreis keine Repräsentation aller katholischen Theologen auf der Welt sein kann oder sein will. Ob eine solche kollegiale, von der Bischofsvertretung unterschiedene Repräsentation aller Theologen an sich als legitim zu denken wäre, ist eine andere, hier nicht zu entscheidende Frage. Dieser Kreis jedenfalls ist eine solche Repräsentation ohne Zweifel nicht und er würde seiner eigenen Natur zuwider handeln, wenn er sich nicht als Organ der päpstlichen Kongregation betrachtete und deshalb seine Funktion auf das beschränkte, was wirklich in den Bereich dieser Kongregation fällt.

Aber von da aus wird nur die Frage um so drängender, was denn überhaupt und was heute diese Kommission zu leisten hat. Wenn darauf nur im Sinn des bisher Gesagten erwidert würde, sie hat der Römischen Kongregation zu dienen, so würde die Frage nur verschoben; denn sofort müßte weiter gefragt werden, was das bedeutet und was diese Römische Kongregation selbst zu leisten hat. Darauf gibt heute kaum jemand eine richtige und praktikable Antwort. An sich ist ja klar, daß die Kongregation als päpstliches Organ das Recht und die Pflicht hat, den christlich-katholischen Glauben gegen alle Irrtümer und Gefahren zu beschützen und zu verteidigen, durch die er von innen wie von außen herausgefordert wird. Aber wir begingen einen großen Irrtum, wenn wir der Meinung wären, daß mit einer solch abstrakten Antwort und damit, daß man ansonsten für die Zukunft in der gewohnten Weise weitermacht wie bisher, diese Frage heute zu lösen wäre. Was über die Kongregation bislang abstrakt gesagt und von ihr selbst praktisch getan wurde, entspricht heute nicht mehr der Situation, in der sie sich konkret befindet und aus der ihre konkrete Funktion genauer zu beschreiben wäre. Die grundsätzliche Frage also, die zunächst von dieser Kommission zu lösen wäre, ist die Frage nach dem Wesen und der Funktion der Glaubenskongregation selbst. Von der Antwort darauf hängt auch die besondere Auswahl der Themen ab, die durch die Kommission zu behandeln sind. Die grundsätzliche Frage jedoch nach der heutigen Funktion der Glaubenskongregation selbst hat, scheint mir, noch keine ausreichende Antwort gefunden. Ich kann daher nichts anderes tun, als einige von den Schwierigkeiten zu nennen, die einer solchen Antwort offenbar im Weg stehen.

I. Wesen und Funktion der Römischen Glaubenskongregation

Die Situation

1. Erlauben Sie mir zu Anfang, daß ich das bisher übliche Vorgehen der Glaubenskongregation kurz umreiße. Ich gebe gerne zu, daß eine solche Beschreibung nur sehr schematisch sein kann. Wenn sie darüber hinaus dem einen oder anderen nicht genü-

gend „fromm“ zu sein scheint, so bitte ich auch dafür um Nachsicht. Die Kongregation ging bisher von der Meinung aus, neue Ideen und theologische Thesen, die sich neu entwickelten und nicht von vornherein mit dem überlieferten Glauben in Übereinstimmung zu sein schienen, kämen aus ein und demselben Milieu, wie es das der Kongregation selbst ist, und sie stünden in unmittelbarem Kontakt mit der ansonsten überlieferten und formulierten Theologie, so daß, da die gleiche Terminologie, die gleichen philosophischen Voraussetzungen, die gleichen kulturellen Mentalitäten auf beiden Seiten vorausgesetzt und verwendet würden, neu entstandene Meinungsverschiedenheiten genügend leicht festzustellen und aufzudecken wären. Man war der Meinung, daß gegen eine neue, verdächtig scheinende Sentenz genügend leicht eine Erklärung aus dem Denzinger herbeizubringen sei, deren Widerspruch zur bekämpften Lehre dann ohne Schwierigkeit eingesehen werden könnte.

Neue Lehrsentenzen, von denen man glaubte, sie müßten abgelehnt werden, wurden entweder als schon bekannt bzw. als ohne Mühe dem durchschnittlichen Verständnis zugänglich betrachtet, oder schnell in solche Sätze übersetzt, die der traditionellen Lehre direkt widersprachen. Auf die neuen Mentalitäten, stillschweigenden Voraussetzungen und unreflektierten Erfahrungen, vor deren Hintergrund die neuen Lehrmeinungen entstanden sind, wurde nicht geachtet. Die römischen Zensoren, die in den römischen Gremien arbeiteten, waren zwar ohne Zweifel alles scharfsinnige und gelehrte Leute, aber auch sie betrachteten die eigene Mentalität und das eigene geistig-soziale Milieu als das einzig existente, das von vornherein allen anderen zugänglich sei. Die Geschichtlichkeit der eigenen Mentalität und die Bedingtheit des eigenen kulturellen, wissenschaftlichen, ja sogar menschlichen Milieus wurden weder reflex erkannt, noch konnte in den Entscheidungen, die sie fällten, damit gerechnet werden.

Von daher erklärt sich, daß in den römischen Verurteilungen der letzten hundert Jahre der wahre Glaube zwar wirklich, aber auch nur auf eine sehr sterile und fast bloß repressive Weise verteidigt wurde, ohne daß durch eine solche römische Aktion eine positive Integration der neuen Probleme erreicht und diese Probleme anders gelöst worden wären als Jahrzehnte zu spät und im allgemeinen nur von solchen Leuten, die für die römischen Gremien eher verdächtig waren. Ohne Zweifel wurde die katholische Wahrheit verteidigt, auch wenn diese oft recht lang gekoppelt wurde mit obsoleten Meinungen der Schule. Aber man hat so viele verloren, die dieser Wahrheit hätten zustimmen müssen und von sich aus auch dazu bereit gewesen wären, jedoch den Glauben verloren, weil sie einerseits in einer geistig-sozialen Umgebung lebten, die weit entfernt war von derjenigen der römischen Doktoren, und weil ihnen zum andern diese Lehre vorgelegt wurde in einer für sie nicht gemäßen Weise. Wenn die Geschichte dieser Kongregation im letzten Jahrhundert ehrlich beurteilt wird, dann erscheint sie als eine *historia calamitatum* und der verpaßten Gelegenheiten, als eine Geschichte, die von Leuten gemacht wurde, welche sich unbeschadet ihrer legitimen Autorität und unbeschadet ihres Auftrags, die katholische Wahrheit zu verteidigen, allzusehr als die „*beati possidentes*“ gaben.

Ohne Zweifel kann die Kirche der Last und den Engpässen der Geschichte nicht entfliehen. Ohne Zweifel ist es besser, auf eine weniger gelungene Weise die katholische Wahrheit zu verteidigen, als diese auch nur im kleinsten aufzugeben. Aber selbst wenn wir dies alles zusammenrechnen, hätte immer noch viel Beklagenswertes in dieser Geschichte, hätten viele Irrtümer und sehr viele objektiv falsche Entscheidungen vermieden werden können. Meinen wir nicht, daß es solche Irrtümer nicht gegeben habe. Fast alles, was von den römischen Gremien in den letzten hundert Jahren vor dem Zweiten Vatikanum zu biblischen Fragen gesagt wurde, ist obsolet und wird heute von niemanden mehr beachtet. Wenn der Modernismus auch richtig als Ansammlung von Häresien eingeschätzt wurde, so ist doch zu sagen, daß die konkrete Verurteilung unter Pius X. voll ist von voreiligen Behauptungen, die dem Gewicht der Probleme und der Mentalität des Gegners nicht gerecht wurden. Vieles, was die Päpste in unserer Zeit zu sozialen und wirtschaftlichen Dingen sagten, verdient ohne Zweifel höchstes Lob. Dennoch wurde dies oft auch so vorgebracht, als ob man sich in allem auf das Evangelium oder auf das ewige Naturrecht stützen könnte, obwohl es nicht selten bloß für eine bestimmte Zeit und Kultur gesagt war. Betrachten wir den modernen Evolutionismus und die Haltung der Kirche zu den modernen Wissenschaften, zu Psychologie und Soziologie: Jahrzehntelang (fast über ein Jahrhundert) wurde die Idee von einer Entwicklung des Menschen aus dem allgemeinen Bereich des Lebens unterdrückt; noch heute ist die amtliche Ablehnung des Polygenismus nicht zurückgenommen; die Reaktion der Kirche auf Tiefenpsychologie und allen wissenschaftlichen Fortschritt war fast immer, soweit es die römischen Autoritäten angeht, vom Geist konservativen Mißtrauens inspiriert.

2. Wenn man all dies aus der Geschichte ehrlich bedenkt, so ist heute darüber hinaus zu sagen, daß Verhaltensschemata dieser Art heute auch in der Kirche selbst unwirksam geworden sind. Wir beobachten heute einen ungeheuren geistig-sozialen Umbruch, dessen Natur und dessen Folgen bisher noch weithin unbekannt sind. Wenn in früheren Jahrzehnten eine Entscheidung der Glaubenskongregation oder irgend eines anderen römischen Gremiums erging, dann hat der Christ oder der Theologe, falls er davon betroffen war, sich entweder einem solchen Dekret unterworfen oder er hat die Kirche verlassen. Heute jedoch mehren sich die Fälle, wo der betreffende Christ weder das eine noch das andere tut. Er übernimmt weder die Lehre eines solchen Gremiums noch verläßt er die Kirche, sondern beteiligt sich, mit einer solchen, wie es heißt, bloß „partiellen Identifikation“ zufrieden, weiterhin am Leben der Kirche. Wenn man ihm sagt, so etwas sei unehrlich und vielleicht sogar unehrenhaft, dann antwortet er, das scheine nur so aus der Sicht der Autoritäten, deren Lehrverlautbarungen er gerade ablehnt. Daraus wird deutlich, daß die bislang übliche Verfahrensweise der römischen Kurie zum großen Teil unwirksam geworden ist. Es muß jedoch darauf bestanden werden, daß die römischen Kongregationen nicht nur das Recht und die Pflicht haben, den traditionellen Glauben zu verteidigen, sondern daß sie darüber hinaus in gleicher

Weise auch verpflichtet sind, eine möglichst wirksame Verhaltensweise zu suchen, mit der diese Verteidigung wirklich Erfolg hat.

Damit ist nun aber keineswegs schon adäquat die ganze Situation beschrieben, in der heute die Glaubenskongregation ihr Amt verwalten muß. Schon die ganze Einstellung des Bewußtseins gegenüber dem Verhältnis von theoretischer und praktischer Vernunft scheint mir anders zu sein als früher. Von daher wird leicht verständlich, daß man z. B. nach meinen bescheidenen Erfahrungen nicht sagen kann, der größere Teil des jüngeren Klerus in Deutschland betrachte alle Dogmen, die in der Kirche gelehrt werden, im einzelnen als absolut wahr. Dies scheint aber die jüngeren Leute nicht allzusehr zu beunruhigen, weil sie sich um die theoretische Wahrheit als solche, wird von ihrem tatsächlichen existentiellen Anspruch abgesehen, wenig zu kümmern pflegen. Kurz: die heutige geistig-soziale Lage ist völlig anders als früher und zwar so, daß nicht erwartet werden kann, die bloß formale Autorität einer römischen Kongregation würde de facto und auf wirksame Weise diejenigen bewegen, an die solche Dekrete gerichtet sind. Es genügt nicht, gegen diese Einstellung geltend zu machen, der Betreffende müsse entweder den entsprechenden päpstlichen Verlautbarungen zustimmen, oder aufhören, katholisch zu sein. Denn dieses Prinzip wird bei jenen Leuten de facto nicht anerkannt, noch gibt es die konkreten Mittel, durch die heute ein solches Axiom wirksam durchgesetzt werden könnte.

3. Dazu kommt noch ein dritter Grund, der hier ausdrücklich anzuführen ist und der die bisher übliche Verfahrensweise dieser Kongregation in Frage stellt. Man ging nämlich früher von der Voraussetzung aus, die Kongregation sei in der Lage, über alles zu wachen, was in der katholischen Kirche den Glauben betrifft. Es wurde vorausgesetzt, daß man auf den Index der verbotenen Bücher mindestens all die Schriften setzen könne, die von Katholiken geschrieben sind und den katholischen Glauben bedrohen. Man überwachte daher alle Lehrer der Theologie, oder mindestens glaubte man, dies zu tun. Man pflegte — auf ziemlich willkürliche Art — hinsichtlich der Wahl des Gegenstands Lehrschreiben auszusenden, deren Inhalt dann selten die wirklich grundlegenden Probleme der Zeit betraf, oder, wenn solches angezielt war, die grundlegenden Probleme durch den bloß negativen Charakter der Entscheidungen mehr oder weniger ungelöst auf sich beruhen ließ. Ausgearbeitet wurde alles von einem kleinen Kreis von Theologen, der fast ausschließlich in Rom saß und dessen Sachverstand und Kompetenz in der entsprechenden Materie nicht über alle Zweifel erhaben war. Die Bischöfe fungierten für solche Dekrete praktisch bloß als ausführendes Organ oder als solche, die bei der römischen Kurie diejenigen melden, deren Lehre häresieverdächtig schien. Aus vielen Gründen ist heute ein Vorgehen nach Art einer solchen „Lehrpolizei“ unwirksam.

Ein Grund dieser Wirkungslosigkeit ist besonders zu betonen. Aufgabe der Glaubenskongregation ist es, den katholischen Glauben und sein gemeinsames Bekenntnis zu verteidigen. Die Art und Weise aber, wie dies bisher geschah, setzt eine ganz be-

stimmte Einheit von Theologie und Glaube voraus, die heute de facto nicht mehr gegeben ist und auch nicht mehr gegeben sein kann. Zwar gibt es zwischen Theologie und Glauben einen wesentlichen Zusammenhang; denn nicht bloß hat die Theologie als wissenschaftliche Interpretation des Glaubens diesen Glauben immer zu beachten, sondern umgekehrt enthält auch jede Glaubensaussage selbst unausweichlich schon immer ein Element der Reflexion und deshalb der Theologie. Trotzdem besagt diese enge Verwandtschaft zwischen beiden keine Identität. Wenn Theologie nämlich immer wissenschaftliche Interpretation des Glaubens ist und diese Interpretation vieles an jeweiliger Philosophie, Kultur und wissenschaftlicher Erfahrung voraussetzen muß — Voraussetzungen, die veränderlich und nicht bei allen die gleichen sind —, dann sind Theologie und Glaube nicht nur verschieden, sondern es werden auch verschiedene Theologien möglich, selbst wenn sie alle den gleichen Glauben meinen.

Dieser Differenz ist man sich heute viel bewußter als in der Vergangenheit. Sie wird heute bereits als unüberwindbar empfunden, weil die Voraussetzungen dieser verschiedenen Theologien heute von niemandem mehr alle zugleich überschaut und zur Konstituierung der einen Theologie, die die übrigen in eine Synthese brächte, verwendet werden können. Früher konnte die Glaubenskongregation bei ihrer Arbeit eine allen gemeinsame Theologie, die auch jeder zu überschauen gut in der Lage war, voraussetzen und zu Rat ziehen. Heute jedoch teilt sich die früher allen gemeinsame Theologie unbeschadet der Einheit des Glaubens mehr und mehr in die vielen verschiedenen Theologien, die niemand mehr gleichzeitig auf ein und denselben Nenner zu bringen vermag.

Es ist bislang völlig dunkel, wie diese Kongregation mit ihren nur wenigen Mitgliedern diese verschiedenen Theologien kennen und unterscheiden, bzw. ihre eigenen Lehrverlautbarungen in einer Sprache verfassen kann, die wirklich von allen verstanden und als geeignet anerkannt wird zur Lösung für die einer jeweiligen Theologie immanenten Fragen. Schon heute beobachten wir Streitigkeiten, die aus dieser Situation des theologischen Pluralismus entstehen. Die einen wollen eine bestimmte Sentenz als häretisch verwerfen, und die anderen erklären dieses Verlangen aus der falschen Interpretation der beanstandeten Sentenz, da diese Interpretation nicht den Voraussetzungen der Terminologie, der Philosophie usw., entspreche, aus denen eine solche Sentenz hervorgeht und ohne die sie nicht beurteilt werden könne. Früher wurde disputiert über die Wahrheit einer Lehre, von der man keinen Zweifel hatte, daß ihr Sinn auf beiden Seiten gleich verstanden wurde; heute bestreiten sich beide Parteien gegenseitig, daß die eine den Sinn der Lehre der anderen richtig begriffen habe. Von daher kommt es, daß die Beurteilung einer solchen Sentenz oft als Verurteilung der falschen Interpretation der verurteilten Sentenz betrachtet wird.

Folgerungen

Was folgt nun aus der hier kurz umrissenen Situation für die Arbeit der Römischen Kongregation und der Theologenkommission? Was vor allem folgt daraus für die Auswahl besonders vordringlicher Themen?

Bevor wir unser spezielleres Thema angehen können, scheint es notwendig, daß noch einiges mehr im allgemeinen gesagt wird. Haben wir die Situation richtig umschrieben, dann ist das erste, was man daraus folgern kann, die Erkenntnis, daß wir nicht wissen, wie wir uns verhalten sollen. Der erste Fehler, den wir gewöhnlich begehen, liegt in der Überzeugung, daß wir die Situation, in der wir leben, gut durchschauen und die Prinzipien und Normen schon besitzen, durch die wir, wenn sie bloß richtig angewandt werden, die Situation meistern können. Wir meinen oft, das einzige Versehen, das uns passieren kann, sei die Unterlassung der praktischen Applikation von Prinzipien, über deren Natur und Wert es keinen Zweifel gibt. De facto aber durchschauen wir nirgendwo wirklich die Situation, in der Kirche und Lehramt sich befinden. Wir interpretieren die Situation von heute und morgen aus der Situation von gestern, an die wir uns gewöhnt haben. Keineswegs aber durchschauen wir im letzten wirklich, welches die Gründe sind für die so tiefgreifende Änderung der soziologisch-geistigen Situation. Wir setzen Handlungsnormen als selbstverständlich voraus, denen de facto heute die Menschen nicht folgen. Wir legen Prinzipien und Maximen vor, die in sich vielleicht sehr gut sein mögen, jedoch unglücklicherweise den Fehler haben, daß der heutige Mensch sie gerade nicht als die eigenen anerkennen will. Wir meinen, die Art und Weise, wie man in einem klerikalen Milieu zu denken, zu fühlen und zu leben gewohnt ist, gelte auch außerhalb dieses Milieus. Wir berufen uns auf die allgemeine Autorität der Kirche und ihres Lehramts, um ein bestimmtes Prinzip als von dieser Autorität verkündet abzusichern, während doch dieses Prinzip viel besser — durch seinen eigenen Inhalt legitimiert — die Anerkennung der Autorität im allgemeinen stützen könnte.

Das erste, was zu tun wäre, ist das ehrliche Eingeständnis der Tatsache, daß wir unsere eigene soziologisch-geistige Situation nicht kennen. Es wird zwar bei uns oft gesagt, daß neue theologische Untersuchungen notwendig seien, aber tatsächlich haben wir stillschweigend die Überzeugung, alles für das christliche Leben irgendwie Bedeutsame sei außer Zweifel schon vorhanden und müsse nur noch verteidigt und in die Praxis umgesetzt werden. Das jedoch, was wir nicht wissen, betrifft nicht nur die Weise der Darlegung und Verkündigung der christlichen Wahrheit, sondern die Sache selbst, die wir unter heutigen Bedingungen zu verkünden haben. Diese ist zwar der ein für allemal geoffenbarte und in jeder Zeit zu verkündigende Glaube. Sofern er aber gerade heute verkündet werden muß, unterliegt er, unbeschadet einer letzten fundamentalen Identität, selbst einer tiefgreifenden historischen Veränderung. Das Eingeständnis der eigenen Unwissenheit bedeutet zweifellos den ersten Schritt zur wirklichen Erkenntnis der Lage und dessen, was zu tun ist.

Das wäre auch für die Glaubenserkenntnis zu betonen. Denn hinsichtlich ihres Erkenntnisobjekts werden wir leicht zur irrigen Meinung verführt, daß man entweder schon alles wissen müsse oder überhaupt nichts als sicher ausmachen könne. In der Vergangenheit wurde ein solches Reiferwerden der Erkenntnis von Glaubensdingen, d. h. die „Dogmenentwicklung“, langsam vollzogen, so daß die einzelnen Schritte oft kaum wahrzunehmen waren. Und durch eine solche allmähliche Reifung von Erkenntnis in der Kirche wußte die spätere Generation kaum noch etwas von den Unsicherheiten der früheren. Die früheren, einer bestimmten späteren Überzeugung vielleicht entgegengesetzten Äußerungen des Lehramts machten der späteren Generation schon deshalb keine Schwierigkeiten, weil man sie oft gar nicht kannte. Heute aber, wo alles sich schneller entwickelt, kann eine solch friedliche Reifung einer Lehrentscheidung kaum erwartet werden. Deshalb müssen das Kirchenvolk und selbst die Mitglieder der römischen Gremien sich auch an das ausdrückliche Zurücknehmen vergangener Entscheidungen gewöhnen. Diese müssen von Fall zu Fall ehrlich und aufrichtig als nunmehr abgetan, ja sogar explizit als falsch anerkannt werden. Ohne den Mut, frühere Irrtümer ausdrücklich zurückzunehmen, wird das Lehramt der Kirche heute weder glaubwürdig noch vertrauenswürdig bleiben.

Bei all diesen Fragen, die neu aufzugreifen wären, müßte viel Methodologisches von neuem bedacht und herangezogen werden. Bislang griff man bei Fragen, die zur Entscheidung anstanden, mehr oder weniger auf die unmittelbar vorausgehende Lehre und Praxis der Kirche zurück. Biblische und historische Studien, welche diese unmittelbar vorhergehende Tradition von Schule und Praxis ernsthaft in Zweifel ziehen konnten, wurden de facto nicht angestellt oder herangezogen. Die weiter zurückliegende theologische Vergangenheit betrachtete man praktisch immer nur als Zeit einer bereits überwundenen Stufe der Evolution und einer Dunkelheit, die schon durch die jüngere Schule adäquat zum Besseren, Klareren und Unbezweifelbareren gebracht worden war. Die Geschichte wurde nicht wirklich als kritische Instanz für eine heutige Position, sondern bloß als die Beschreibung eines Weges zugelassen, dessen Ziel schon erreicht ist und nicht mehr angezweifelt werden kann.

Eine solche Methode kann diese Kongregation oder Kommission in Zukunft nicht weiter gebrauchen. Die Methode muß wirklich offen sein, mit ihr ist das zu suchen, was noch nicht gewußt wird, mag auch das Gesuchte nicht nur theoretisches Interesse, sondern großes, praktisches Gewicht besitzen. Den modernen Methoden, z. B. dem kritischen Verfahren der Exegese, ist das ihnen zukommende Recht und echte Wirkmöglichkeit einzuräumen, auch wenn die so erworbenen Erkenntnisse den Auffassungen der traditionellen Schulen widersprechen. (In dieser Hinsicht bietet die exegetische Methode des Zweiten Vatikanums noch kein gutes Beispiel für eine kommende Methodologie; sie zieht die Schrift nur als Fundgrube für „dicta probantia“ heran, um Thesen zu stabilisieren, die schon von woandersher bekannt und sicher waren.) Ein methodologischer „Juridismus“, der ohne wirkliche Rücksicht auf das Milieu, in dem ein Text entstanden ist, auf stillschweigende Voraussetzungen usw. die Texte wie positive Ge-

setzestexte interpretierte, ist entschieden zu überwinden. Niemals darf man vergessen, daß die Übereinstimmung der Tradition in einer bestimmten Frage noch lange kein Argument für die Zugehörigkeit der entsprechenden Lehre zur göttlichen Offenbarung ist, außer man hat unbestreitbar nachgewiesen, daß eine solche Lehre einmütig als von Gott geoffenbart angenommen wurde und daß zugleich die „ursprünglichere“ Offenbarung notwendig all das beinhaltet, was der Text auszusagen scheint. (Ich unterscheide zwischen der „ursprünglichen“ Offenbarung und ihrer begrifflichen Objektivierung, wie ich z. B. in: Schriften zur Theologie V, 33 ff ausführlicher dargelegt habe.) Dieses und vieles andere Methodologische wäre neu zu prüfen und in die Praxis zu überführen, falls die Arbeit von Kongregation und Kommission den Menschen wirksam dienen will, die in dieser unserer Erkenntnissituation leben.

II. Aufgaben der Theologenkommission

Von dem, was hier vorzuschicken notwendig war, können wir nun weitergehen zur Behandlung einiger speziellerer Themen, die vor allem unsere Mühe in Anspruch nehmen müssen. Wir gehen nicht davon aus, daß solche Themen notwendig Gegenstand einer öffentlichen und autoritativen Erklärung der Glaubenskongregation sein sollen, die an die Kirche zu ergehen hätte. Es wird vielmehr vorausgesetzt, daß es Themen geben könne, welche die Überlegung und gleichsam das Nachdenken der Kongregation erfordern, ohne daß sich unmittelbar und sofort an diese Überlegung ein Dekret anschließen müßte, das zu veröffentlichen wäre. Dies alles vorausgesetzt, unterscheide ich mehr allgemeine und mehr spezielle Themen. Allgemeinere Themen nenne ich solche, die, ohne Gegenstand einer öffentlichen lehramtlichen Erklärung zu sein, mehr die Selbstinterpretation der Kongregation betreffen, auch wenn solche allgemeineren Überlegungen sekundär für Lehre und Praxis der Kirche Konsequenzen haben können.

Allgemeine Themen

Das *erste* Thema betrifft Möglichkeit, Grenzen und Methoden, die heute, im Unterschied zur Vergangenheit, der Kirche und ihrem Lehramt bei der *Verteidigung und Verkündigung des Glaubens* zukommen. Aus dem schon Gesagten wird der Umfang und die Komplexität eines solchen Themas deutlich. Was z. B. ist zu tun, wenn der heutige Mensch offenbar eine völlig andere Einstellung gegenüber der theoretischen Wahrheit hat, sofern diese nicht unmittelbar praktisch zu verifizieren ist? Wie kann die Einheit des Glaubens verteidigt, ja überhaupt noch bewahrt werden, wenn sich diese nicht wie früher unmittelbar in der einen Theologie, mit derselben Terminologie, denselben philosophischen Voraussetzungen usw., darstellen läßt? Wie kann die Heilige Schrift unter diesen Umständen heute noch betrachtet werden als „norma non nor-

mata et omnia normans“, wenn sie selbst heute als historisch vielfach bedingte Größe erkannt ist, die abhängt von vielen Dingen, die es entweder heute nicht mehr gibt oder uns mindestens nicht als verpflichtend erscheinen? Wie kann das Lehramt mit seiner Lehre über bestimmte Gegenstände eine Wirkung erzielen, wenn seine formale Autorität selbst in Zweifel gezogen wird und solcher Zweifel mit einigem Recht sich legitimerweise auf viele Fälle berufen kann, wo dieses Lehramt tatsächlich geirrt hat? Was kann als letzte Substanz und gewissermaßen innerster Kern des Glaubens so verkündet werden, daß diese grundlegende Verkündigung auf der einen Seite wegen ihrer geheimnisvollen Einfachheit und Affinität mit dem innersten Wollen des Menschen den Hörer von ihrer lebendigen und „existentiellen“ Wahrheit überzeugt und so auf der anderen Seite der Autorität, die eine solche Wahrheit vorträgt, bei den Hörern Vertrauen erwirkt? Kann man heute verschiedene fundamentale Arten unterscheiden, die eine Glaubenswahrheit zu verkünden? Wie kann heute die amtliche Ablehnung eines Glaubensirrtums, sobald ein solcher von einem Katholiken vorgetragen wird, wirksam werden? In welchem Fall ist eine solche Ablehnung opportun und in welchem nicht? Wenn heute die Menschen auch von einer formalen Autorität fordern, daß für ihre Entscheidung die inneren Gründe angegeben werden, die für diese Entscheidung sprechen, dann muß man fragen, ob und wie einem solchen Verlangen bei den Entscheidungen dieser Kongregation Genüge getan werden kann. Den schon öfter angedeuteten Unterschied zwischen Einheit von Glaube und Bekenntnis auf der einen und dem Pluralismus der Theologien auf der anderen Seite müßte man noch genauer herausarbeiten. Denn dieser Unterschied ist zum einen viel größer als früher und zum andern kann die Sprache von Glaube und Bekenntnis in einem sogenannten wissenschaftlichen Zeitalter sich nicht einem vagen Pietismus ergeben.

Zu einer solchen Theorie der richtigen Methode in der Glaubenslehre muß heute auch gefragt werden, was mit der sehr großen Zahl von Menschen anzufangen ist, die infolge ihrer an sich hohen intellektuellen Bildung psychologisch kaum dazu bereit sind, Aussagen des Lehramts nur wegen dessen formaler Autorität als solcher anzunehmen, wenn sie solche Aussagen nicht wirklich positiv in ihre sonstige Mentalität integrieren können, die aber andererseits in ihrer geistig-psychologischen Situation selbst nicht in der Lage sind, von sich selbst aus eine positive Integration herzustellen. Ein solches Dilemma war früher deshalb nicht so häufig, weil entweder die Menschen geistig noch so ungebildet waren, daß sie die Lehre des Lehramts in subtileren Fragen ihrem impliziten Glauben überließen oder mit jener einen gemeinsamen Sprache der Gebildeten umgehen konnten, in der auch die Aussagen des Glaubens selbst geschahen. Zu dieser soziologischen Frage des Erkennens gibt es bei uns keine Theorie.

Das zweite allgemeine Thema betrifft die Frage der *Kirchenzugehörigkeit*. Diese Frage scheint schon hinreichend geklärt zu sein. Sie ist den Theologen seit vielen Jahrhunderten genügend bekannt und scheint durch das Zweite Vatikanische Konzil zu einer ausreichenden Lösung gebracht worden zu sein. Dennoch ist das nur unter bestimmter Hinsicht wahr. Es gibt viele andere Aspekte dieser Frage, die auch heute

noch völlig dunkel sind, obwohl sie für die Praxis der Kirche an sich von größter Bedeutung wären. Bislang ging jede Antwort auf diese Frage mehr oder weniger von der Überzeugung aus, daß Glaube oder Unglaube eines Menschen in bezug auf die kirchliche Lehre leicht festzustellen seien. Eine solche Voraussetzung trifft jedoch nicht mehr zu. Wir sprachen bereits von jener eigenartigen, bloß partiellen Identifikation mit der Kirche und ihrem Glauben, von jener seltsamen psychologischen und soziologischen Koexistenz des Willens, auf der einen Seite in der Kirche zu bleiben und an ihrem Leben teilzunehmen, und auf der anderen Seite dennoch in vielen Fragen einen genügend deutlichen Abstand von ihrer Autorität und ihrer Lehre zu bewahren. Wie ist eine solche Einstellung des Bewußtseins psychologisch und theologisch zu beurteilen? Wie soll sich die Kirche solchen Menschen gegenüber verhalten?

Man sieht leicht, daß diese Frage ökumenische Konsequenzen hat. Denn sonderbarerweise betrachten wir oft viele Menschen als Nichtkatholiken, weil sie kirchensoziologisch außerhalb der römischen Kirche leben, obwohl sie hinsichtlich des Glaubens selbst katholischer sind als viele andere, die soziologisch zur katholischen Kirche gehören und sich katholisch nennen. Wenn es einen solchen Unterschied zwischen dem kirchensoziologischen Status auf der einen und dem eigentlich theologischen (aus dem Glauben zu beurteilenden) Status auf der anderen Seite heute weithin gibt, wenn ein solcher Unterschied praktisch nicht überwunden werden kann und selbst die Frage, wen man als gläubig betrachten kann, viel schwerer ist, als man früher dachte, was ist dann von der Kirche und ihrem Lehramt in einer solchen Situation zu tun? Wen erkennt sie als zu ihr gehörig an? Wen läßt sie zu den Sakramenten zu? Wem gewährt sie die „communio in sacris“? Warum gewährt sie dies den einen und den andern nicht, wenn es einen theologischen Unterschied zwischen beiden gar nicht gibt?

Das dritte allgemeine Thema scheint mir die *Unterscheidung von Moralität und Recht* in der Kirche zu betreffen. Es gab einen Konzilsentwurf, der ausdrücklich auf der Verpflichtung der Moralisten bestand, zwischen der rechtlichen und moralischen Ordnung in der Kirche streng zu unterscheiden. Und das mit gutem Grund. Aber die grundsätzliche Frage dieser Unterscheidung selbst und ihrer praktischen Folgen scheint mir nicht gelöst. Stillschweigend pflegt man nämlich als selbstverständlich vorauszusetzen, daß der moralische und der juristische Status eines Christen in der Kirche, mindestens so lange der gute Wille auf beiden Seiten vorhanden ist, immer so in Einklang zu bringen seien, daß es zwischen beiden keine Gegensätzlichkeit geben könne. Und dennoch ist eine solche möglich. Es gibt eine Unmoral, die nicht schon gegen das Gesetz verstößt und somit „illegitim“ zu nennen wäre (d. h. gegen ein Gesetz, soweit dieses von der Kirche unter Androhung juristischer oder überhaupt soziologischer Folgen in der Kirche urgiert wird); es kann eine Illegitimität, ein Abweichen vom Gesetz der Kirche geben, das nicht schon eine wirkliche Immoralität vor Gott zu nennen ist.

Eine solche Unterscheidung und Gegensätzlichkeit schafft in der profanen Gesellschaft keine größeren Schwierigkeiten. Aber weil die Kirche als solche immer auch die Moralität des Menschen vor Gott zu behüten und zu verteidigen hat, bringt diese Un-

terscheidung und dieser Gegensatz beträchtliche Schwierigkeiten für sie mit sich. Denn zuweilen wird ohne hinreichend genaue Reflexion auf Prinzipien die juridische Legitimität einer Handlung ohne Rücksicht auf deren Moralität urgiert; dieser selbst steht man in der Kirche keine konkrete Wirkung zu (man läßt z. B. jemanden eine kirchliche Ehe schließen, der, obzwar ohne rechtlich gültigen Eheabschluß, personal tief und schon seit langem einer anderen Frau verbunden war); umgekehrt wird dieser juridische Status einem anderen verweigert, dem man von seiner *moralischen* Situation her einen solchen Status im ganzen hätte zugestehen können, nur weil die Legitimität dieses Status im „forum externum“ nicht zu beweisen ist (es wird ja z. B. jemandem die Ehe verweigert, der seine Freiheit von einem Eheband juridisch nicht beweisen kann, obwohl er sie tatsächlich hat). Im kanonischen Recht kann ein solches konfuses Ineinander von juridischer und moralischer Ordnung oft beobachtet werden. Die Idee z. B. von einer Strafe „*latae sententiae*“, eine ziemlich sonderbare Idee, stammt aus einer solchen Vermischung.

Dieses Ineinanderübergehen beider Ordnungen gibt einer beliebigen Irregularität im juridischen Bereich allzu unmittelbar eine moralische Bedeutung vor Gott, die ihr an sich gar nicht zusteht, außer wenn eine solche Irregularität wirklich die öffentliche Ordnung in der Kirche gefährdet. Würde diese Frage grundsätzlicher und eindeutiger gelöst, dann könnten auch leichter und genauer die Grenzen des Amtes in der Kirche gegenüber dem Gewissen des einzelnen festgelegt werden. Die ganze Frage hängt, wie man leicht erkennt, auch mit der anderen Frage zusammen, ob und in welchem Umfang jemand von seinem Gewissen gedrängt öffentlichen Widerspruch gegen eine zwar amtlich-authentische, jedoch nicht definierte Lehre des Lehramts anmelden kann. Die Theologen halten alle einen inneren Dissens für möglich. Die Frage wäre aber, welchen öffentlichen, vielleicht sogar juridischen Stellenwert ein solcher Vorbehalt haben könnte, ohne daß dies der Stellung dessen, der ihn äußert, in der Kirche Schaden bringt.

Das *vierte* allgemeine Thema scheint mir die konkrete *Verfassung der Kirche und der Partikularkirchen* zu betreffen. Es ist klar, daß die Kirche von ihrem Wesen her eine Verfassung „*iuris divini*“ hat (auch wenn es nicht so leicht ist, wie es vielen dünkt, zu sagen, worin dieses „göttliche Recht“ genauer besteht). Aber vieles, was es in der konkreten Organisation und Konstitution der Kirche gibt, gehört nicht zum göttlichen Recht. Vieles scheint vielleicht solchen Rechts zu sein, ist es aber nicht. Die konkrete Verfassung menschlichen Rechts jedoch, die sich aus den historischen Umständen und den Erfordernissen der jeweiligen Zeit herleitet, kann heute nicht dem paternalistischen Gutdünken der kirchlichen Autoritäten überlassen werden, sondern bedarf einer vorausgehenden Reflexion historischer, psychologischer, futurologischer, soziologischer Art, die von der Theologie selbst zu leisten ist. Auch hier trifft es zwar zu, daß rechtliche Veränderungen konkreter organisatorischer Art in den Zuständigkeitsbereich der kirchlichen Autoritäten fallen. Aber daraus folgt keineswegs, daß diese Autoritäten heute allein nach ihrem „wohl informierten“ eigenen „Gewissen“ und väterlichen

Wohllollen vorgehen könnten. Alle diese Entscheidungen verlangen heute im voraus eine Information, die auf neue Weise und mit wissenschaftlicher Methode erworben werden muß; Information über Tendenzen und Anliegen, die es de facto in der Kirche gibt, für welche die kirchlichen Autoritäten zwar nicht einfach passive, von diesen Tendenzen abhängige Vollzugsorgane sind, denen gegenüber sie aber auch nicht als Herren schlechthin unabhängig bleiben.

Ich habe absichtlich zu diesen mehr allgemeinen Themen nicht die grundsätzlichen Fragen des Christentums, die Fragen über Gott, Menschwerdung und ähnliche gezählt. Diese Fragen haben zwar fundamentale Bedeutung, aber die unserer Zeit wirklich entsprechende Antwort darauf kann von einer solchen Kongregation und Kommission nicht geliefert werden. Diese Antwort ist vielmehr eine Aufgabe der ganzen christlichen Theologie. Es mag zwar sein, daß in diesen absolut fundamentalen Fragen das Lehramt von Fall zu Fall durch diese Kongregation auch in der Zukunft zur Verteidigung des Glaubens ein Anathema nicht vermeiden kann. Dennoch haben solche bloß negativen Entscheidungen gewöhnlich eine ziemlich begrenzte Wirksamkeit. Und andererseits kann eine offizielle kirchliche Institution heute praktisch auch mehr nicht leisten. Eine andere Frage jedoch wäre, ob und auf welche Weise eine Einrichtung wie die Glaubenskongregation indirekt positive und wirksame Antworten auf diese fundamentalen Fragen fördern könnte. Ohne Zweifel wäre es einem solchen Ziel abträglich, wenn die Kongregation durch einen indiskreten Eifer, das Unkraut auszurotten, auch die gute Saat vernichten würde, wie es schon oft geschehen ist.

Spezielle Themen

Nun sollen noch einige mehr *spezielle* Themen kurz angedeutet werden, die vor allem die Aufmerksamkeit der Glaubenskongregation und der Theologenkommission verdienen. Diese Themen werden nur kurz angeführt, ohne daß die Bedeutung ihres Gegenstands und die Methode ihrer Erforschung weiter darzulegen wären.

a) Die *Mischehenfrage* ist heute theoretisch und praktisch größtenteils ungelöst. Viele Fragen zu diesem Thema sind noch nicht genügend beachtet. In der Praxis werden wirklich göttliches und bloß kirchliches Recht oft durcheinandergebracht. Es wird darüber hinaus auch oft falsch vorausgesetzt, alles hänge hier vom freien Zugeständnis der kirchlichen Autorität ab, ohne daß die Sache selbst und konkrete heutige Umstände für die kirchliche Autorität Normen und Grenzen setzten. Wenn hierin nach einer zwar genauen, aber bald und schnell in Gang zu bringenden Überlegung nicht einfache, für alle wirklich durchsichtige und praktische Gesetze geschaffen werden, und zwar ohne unzählige Ausnahmen und legalistische Prozeduren, dann wird nichts anderes geschehen, als daß die Allgemeinheit und selbst der jüngere Klerus sich nicht mehr um diese Gesetze kümmern.

b) Sehr drängend ist bekanntlich die Frage nach der „*communicatio in sacris*“. Es besteht die Gefahr, daß die Praxis sich bald nicht mehr um die Vorschriften der sowohl katholischen wie nichtkatholischen kirchlichen Autoritäten kümmert. Was hierbei bislang festgelegt wurde, ist nicht einfach und durchsichtig genug und macht viel eher den Anschein eines wenig logischen Zugeständnisses. Die grundsätzliche Frage nach der Einstellung zur Einigung im rituellen Bereich scheint mir nicht gelöst, zumal nur schwer zu sehen ist, welche Glaubenseinheit wirklich erreicht, gefordert und in Aussicht gestellt werden kann.

c) Die *Kindertaufe* ist ebenfalls eine Frage, die auch bei uns bald größere Schwierigkeiten zu machen scheint. Ich meine, daß man sich auch hier vor der allzu leicht übernommenen Ansicht hüten muß, diese Frage sei in jeder Beziehung schon gelöst.

d) Eine andere spezielle, aber praktisch drängende Frage bezieht sich auf die *Unauflöslichkeit einer christlichen Ehe*, die geschlossen und vollzogen ist. Auch wenn das Grundprinzip von der Unauflöslichkeit vorausgesetzt wird — eine Voraussetzung, die gewiß nicht jeder historischen und theoretischen Schwierigkeit entbehrt —, dann verlangen immer noch viele konkrete und praktische Fragen nach einer hinreichenden Antwort. Wann z. B. liegt wirklich und nicht bloß präsumtiv jene intellektuelle und moralische Reife vor, ohne die ein Konsens, der eine unauflösliche Ehe stiften soll, gar nicht möglich ist? Kann eine solche Reife in jeder soziologischen und kulturellen Lage die gleiche sein? Die objektive Unauflöslichkeit einer christlichen Ehe auch zugegeben, bleibt die Frage offen, ob alle Menschen die Verpflichtung einer solchen objektiven Unauflöslichkeit wirklich existentiell und subjektiv „realisieren“ können. Und wenigstens von daher entsteht dann die sehr dunkle Frage, wie die Kirche sich gegenüber jenen verhalten soll, denen die subjektive Überzeugung hinsichtlich der Erlaubtheit einer neuen Ehe nach einer zivilen Scheidung nicht leicht bestritten werden kann. Dieses und vieles andere scheint bei der Unauflöslichkeit der Ehe dunkel und nicht gelöst.

e) Ich gestehe meine Ansicht, daß vieles, was mit dem *Zölibatsgesetz* zusammenhängt, einer neuen, auch theoretischen Überlegung bedarf. Denn bei der Verteidigung des Zölibats werden nicht selten Prinzipien herangezogen und urgiert, die man zwar als unbezweifelbar behauptet, die aber gleich gut von andern als nicht bewiesen bestritten werden können. Auch in dieser Frage, scheint mir, wird nicht genügend auf die Grenze reflektiert, in der sich auch die kirchliche Autorität halten muß. Auch hier beweist offenbar die Legitimität einer mit formaler Amtsvollmacht erlassenen Vorschrift für viele allzu leicht auch die Wirksamkeit dieser Vorschrift, auf die umgekehrt aber auch die Vorschrift selber achten muß, damit sie unter *jeder* Hinsicht legitim ist.